jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/15 94/09/0305

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1998

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z1 impl;
StGdBG OÖ 1956 §74 Abs1;
StGdBG OÖ 1956 §76 Abs1;
StGdBG OÖ 1956 §77 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Hat an der nichtöffentlichen Sitzung (einschließlich der Beschlußfasssung) der Disziplinarkommission eine Person teilgenommen, die an dieser Sitzung nicht teilnehmen durfte (Disziplinaranwalt, Untersuchungskommissär), lag diesbezüglich ein unrichtig zusammengesetztes Kollegialorgan und damit das Einschreiten einer unzuständigen Behörde vor (Hinweis E 22.6.1995, 93/09/0445).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994090305.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at